



Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau beschliesst:

## **Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Gemeinde Herisau <sup>1)</sup>**

### **1. Konstituierung und Einberufung**

#### **Art. 1 Konstituierende Einberufung**

Die konstituierende Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn eines Amtsjahres wird baldmöglichst durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird vom Gemeindepräsident eröffnet und bis zur Wahl des Präsidenten geleitet (Gemeindeordnung § 16 Abs. 1).

#### **Art. 2 Wahlen**

<sup>1</sup> In der konstituierenden Sitzung wählt der Einwohnerrat in offener Abstimmung:

- a) das Büro, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Stimmzählern (Gemeindeordnung § 15);
- b) die Geschäftsprüfungskommission (Gemeindeordnung § 20 und 22);
- c) die Finanzkommission; <sup>2)</sup>
- d) die nicht ständigen parlamentarischen Kommissionen (Gemeindeordnung § 20 und 24); <sup>3)</sup>
- e) das Wahlbüro (Gemeindeordnung § 12 Ziffer 6 und § 20).

<sup>2</sup> Präsident und Vizepräsident können höchstens für ein zweites Amtsjahr wiedergewählt werden. Wer das Präsidium ein Jahr lang bekleidet hat, ist jedoch berechtigt, für das nächstfolgende Amtsjahr eine Wiederwahl abzulehnen (Gemeindeordnung § 15 Abs. 2).

#### **Art. 3 Weitere Sitzungen, Einberufung**

<sup>1</sup> Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Rat ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder mindestens sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen (Gemeindeordnung § 16 Abs. 2).

<sup>2</sup> Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände wird vier Wochen <sup>4)</sup> vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben und den Ratsmitgliedern mit den zur Behandlung

<sup>1)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990

<sup>2)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990

<sup>3)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990

<sup>4)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990



gelangenden Anträgen zugestellt (Gemeindeordnung § 16 Abs. 3: Mindestvorschrift "in der Regel 14 Tage vor der Sitzung"). Gleichzeitig sind Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Unterlagen sind auch den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den vom Büro zugelassenen ständigen Pressevertretern (Art. 14 Abs. 2) zuzustellen.

---

**Art. 4 Akten**

<sup>1</sup> Die für die Beratung der Verhandlungsgegenstände notwendigen Akten sind den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zusammen mit der Einladung zuzustellen. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget und die entsprechenden Anträge, welche spätestens 14 Tage vor der Sitzung separat zuzustellen sind. <sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Den Mitgliedern des Einwohnerrates steht das Recht zu, in die weiteren verfügbaren Akten, die im Zusammenhang mit den zur Verhandlung kommenden Geschäften stehen, Einsicht zu nehmen.

---

**2. Sitzungen**

---

**Art. 5 Teilnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, allen Sitzungen des Rates sowie den Kommissionen, denen sie angehören, beizuwohnen. Wer verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten oder dem Gemeindeschreiber rechtzeitig mitzuteilen.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Sitzung wird von einem der Stimmzähler der Namensaufruf vorgenommen. Mitglieder, die erst nach dem Namensaufruf eintreffen, haben sich sofort beim Büro zu melden.

<sup>3</sup> Die Namen der entschuldigt und unentschuldigt Abwesenden werden in das Protokoll aufgenommen.

---

**Art. 6 Beschlussfähigkeit**

Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind (Gemeindeordnung § 18).

---

**Art. 7 Mitwirkung des Gemeinderates**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber haben an den Sitzungen des Einwohnerrates beratende Stimme. Die Gemeinderäte sind ausserdem berechtigt, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen (Gemeindeordnung § 19).

---

**Art. 8 Anträge des Gemeinderates**

Der Gemeinderat begründet seine Anträge an den Einwohnerrat schriftlich.

---

<sup>5)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990



---

**Art. 9 Sachverständige**

<sup>1</sup> Das Büro des Einwohnerrates kann auf Antrag Gemeindebeamte oder andere Fachleute zu den Beratungen zulassen. Es gibt dies dem Gemeinderat von Fall zu Fall vorher bekannt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist seinerseits berechtigt, bei der Vertretung seiner Vorlagen vor dem Einwohnerrat Gemeindebeamte oder andere Fachleute beizuziehen.

---

**Art. 10 Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates haben in Ausstand zu treten:

- a) in eigenen Angelegenheiten sowie in solchen ihrer Ehegatten, ihrer Verlobten, Verwandten und Verschwägerten der geraden Linie, ihrer Geschwister oder deren Ehegatten;
- b) in den Angelegenheiten einer Person, deren Vormund, Beistand, Beirat, Pflegeeltern oder Rechtsvertreter sie sind;
- c) in den Angelegenheiten einer Organisation mit Erwerbszweck, der sie angehören oder die sie vertreten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates oder des Gemeinderates, die sich bei der Teilnahme an einem Verhandlungsgegenstand aus anderen Gründen befangen fühlen, können von sich aus in Ausstand treten.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen entscheidet der Einwohnerrat.

---

**Art. 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. In besonderen Fällen ist der Einwohnerrat befugt, die Öffentlichkeit auszuschliessen (Gemeindeordnung § 17).

<sup>2</sup> Die Beratung der Frage, ob die Verhandlungen geheim durchgeführt werden sollen, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Rat entscheidet über den Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Abstimmung. Die für den Ausschluss der Öffentlichkeit massgebenden Erwägungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

<sup>3</sup> Einbürgerungsgesuche werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

---

**Art. 12 Fotografieren, Tonbandaufnahmen**

Die Erstellung von Fotografien, Filmen und Tonbandaufnahmen ist nur mit Bewilligung des Büros zulässig.

---

**3. Büro**

---

**Art. 13 Zusammensetzung des Büros**

<sup>1</sup> Das Büro des Einwohnerrates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Stimmenzählern.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Das abtretende Büro bleibt bis zur erfolgten Wahl des neuen Büros im Amt.



---

**Art. 14 Aufgabenbereich**

<sup>1</sup> Das Büro tritt auf Einladung des Präsidenten zu seinen Sitzungen zusammen. Es bereitet die Sitzungen des Rates vor, prüft und genehmigt die Protokolle und entscheidet über Änderungsanträge.

<sup>2</sup> Das Büro entscheidet über die Zulassung von ständigen Pressevertretern.

---

**Art. 15 Aufgaben des Präsidenten**

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Einwohnerrat nach aussen. Er kann dafür die Dienste der Gemeindekanzlei in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Er leitet die Sitzungen des Einwohnerrates und des Büros und sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

<sup>3</sup> Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindegeschreiber:

- die Ausfertigung von Beschlüssen;
- die öffentlichen Bekanntmachungen;
- alle Schreiben im Namen des Einwohnerrates.

---

**Art. 16 Aufgaben des Vizepräsidenten**

<sup>1</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

<sup>2</sup> Ist auch der Vizepräsident verhindert, eine Sitzung des Einwohnerrates zu leiten, wählt der Rat einen Tagespräsidenten. Dessen Wahl wird vom amtsältesten Stimmzähler geleitet.

---

**Art. 17 Aufgaben der Stimmzähler**

<sup>1</sup> Die Stimmzähler stellen bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse fest.

<sup>2</sup> Über das Ergebnis geheimer Wahlen und Abstimmungen erstellen die Stimmzähler ein Protokoll.

<sup>3</sup> Bei Verhinderung der ordentlichen Stimmzähler kann der Rat für eine einzelne Sitzung oder Abstimmung ausserordentliche Stimmzähler wählen.

---

**4. Protokoll**

---

**Art. 18 Protokoll <sup>6)</sup>**

<sup>1</sup> Als Protokollführer des Einwohnerrates und seines Büros amtiert der Gemeindegeschreiber oder sein Stellvertreter (Gemeindeordnung § 15 Abs. 3).

<sup>2</sup> In das Beschluss-Protokoll sind aufzunehmen:

- Die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Ratsmitglieder;
- Die Namen des geschäftsleitenden Präsidenten und des Protokollführers;
- Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
- Die Anträge (im Wortlaut) mit den Namen der Antragsteller;
- Die Beschlüsse mit dem entsprechenden Stimmenverhältnis, sofern abgezählt oder geheim abgestimmt wurde;
- Protokollerklärungen.

---

<sup>6)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990



- <sup>3</sup> Bei speziellen Geschäften kann der Rat die Protokollierung der Hauptzüge der Diskussion beschliessen.
- <sup>4</sup> Die Beratungen des Einwohnerrates werden auf Tonband aufgenommen. Die Aufzeichnungen werden zusammen mit einem Inhaltsverzeichnis in der Gemeindekanzlei während mindestens 15 Jahren aufbewahrt und können dort von Gemeinde- und Einwohnerräten abgehört werden.
- <sup>5</sup> Von der Gemeindekanzlei sind Berichterstattungen der Tageszeitungen und weitere Dokumente (Manuskripte) über die Ratsverhandlungen zu sammeln und mit dem Beschluss-Protokoll zu archivieren.
- <sup>6</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zuzustellen.
- <sup>7</sup> Einwendungen gegen das Protokoll sind innert 14 Tagen nach dessen Zustellung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- <sup>8</sup> Das Büro genehmigt das Protokoll und entscheidet über Einwendungen endgültig.
- <sup>9</sup> Berichtigungen werden dem Rat an der nächsten Sitzung bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten.

---

## **5. Form der Verhandlungen**

---

### **Art. 19 Eröffnung der Sitzung**

Der Präsident gibt nach der Eröffnung der Sitzung die Entschuldigungen abwesender Mitglieder bekannt. Er lässt den Namensruf durchführen und stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

---

### **Art. 20 Reihenfolge der Geschäfte**

Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt, sofern kein anderer Antrag mit der Mehrheit der Anwesenden gutgeheissen wird.

---

### **Art. 21 Nachträge zur Tagesordnung**

Geschäfte, die nicht mit der Liste der Verhandlungsgegenstände (Art. 3 Abs. 2) angekündigt worden sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der Anwesenden dies vor Beginn der Verhandlungen beschliessen.

---

### **Art. 22 Verhandlungsleitung**

- <sup>1</sup> Zu Beginn der Verhandlungen über die einzelnen Geschäfte sind nötigenfalls wichtige Akten auf Anordnung des Präsidenten zu verlesen.
- <sup>2</sup> Hernach erteilt der Präsident das Wort in folgender Reihenfolge:
  - Erstens dem Sprecher des Gemeinderates, wenn es sich um eine Vorlage dieser Behörde handelt;
  - Zweitens den Berichterstatern von Kommissionen, die zuhanden des Einwohnerrates zum Geschäft Stellung nehmen;
  - Drittens den übrigen Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates in der Reihenfolge der Anmeldungen.



- <sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Anmeldung hat jedes Mitglied Vorrang, das zum Geschäft noch nicht gesprochen hat.
- <sup>4</sup> Niemand darf sprechen, ohne vom Präsidenten das Wort verlangt zu haben. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied des Rates zu sprechen, so hat er sich beim Vizepräsidenten anzumelden.
- <sup>5</sup> Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Berichterstattern der Kommissionen ist zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 

**Art. 23 Ordnungsruf**

- <sup>1</sup> Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ruft ihn der Präsident zur Ordnung. Erhebt der Redner Einspruch gegen den Ordnungsruf, entscheidet der Rat darüber. Bleibt der Ordnungsruf ohne Wirkung, ist dem Redner das Wort zu entziehen.
- <sup>2</sup> Ein Redner darf nicht unterbrochen werden, es sei denn vom Präsidenten im Sinne des Ordnungsrufes.
- 

**Art. 24 Anträge**

Anträge sind dem Präsidenten formuliert und schriftlich einzureichen.

---

**Art. 25 Ordnungsanträge**

- <sup>1</sup> Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so ist dieser sofort zu erledigen.
- <sup>2</sup> Als Ordnungsanträge gelten Anträge, die auf Vertagung, auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung überhaupt Bezug haben.
- <sup>3</sup> Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, haben nur noch jene Redner das Wort, die sich vor der Abstimmung gemeldet haben, sowie auf Verlangen die Mitglieder des Gemeinderates und die Berichterstatter der Kommissionen.
- 

**Art. 26 Rückkommen**

Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne, genau zu bezeichnende Punkte eines Beratungsgegenstandes zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

---

**Art. 27 Schlussabstimmung**

Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so hat nach Schluss der artikelweisen Beschlussfassung eine Abstimmung über das Ganze stattzufinden.

---

**Art. 28 Zweite Lesung**

Der Einwohnerrat kann eine zweite Lesung beschliessen, die an einer späteren Sitzung stattzufinden hat.

---

**Art. 28<sup>bis</sup> Fragestunde <sup>7)</sup>**

- <sup>1</sup> In jedem Amtsjahr findet an einer Sitzung eine Fragestunde statt.
- 

<sup>7)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990



<sup>2</sup> Die Fragen sind 14 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten des Einwohnerrates zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Die Beantwortung durch den Gemeinderat erfolgt mündlich. Der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen.

---

**Art. 29 Volksdiskussion**

Der Einwohnerrat kann wichtige Geschäfte der Volksdiskussion unterstellen. In solchen Fällen findet die zweite Lesung erst nach Abschluss und Auswertung der Volksdiskussion statt.

---

**6. Abstimmung**

---

**Art. 30 Verfahren**

Die Abstimmungen finden in der Regel mit offenem Handmehr statt. Der Rat kann geheime Abstimmungen beschliessen.

---

**Art. 31 Unbestrittene Anträge**

Liegt nach Schluss der Diskussion ein unbestrittener Antrag vor, kann ihn der Präsident ohne Abstimmung als angenommen erklären.

---

**Art. 32 Mehrere Anträge**

Bei mehreren Anträgen wird nach deren Verlesung dem Rat die Reihenfolge der Abstimmungen vom Präsidenten vorgeschlagen. Wird der Reihenfolge widersprochen, entscheidet der Rat.

---

**Art. 33 Vorfragen**

Alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, kommen zuerst zur Abstimmung.

---

**Art. 34 Abänderungs- und Unterabänderungsanträge**

<sup>1</sup> Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

<sup>2</sup> Wer einem Unterabänderungsantrag zustimmt, muss nicht zwangsläufig auch dem Abänderungsantrag zustimmen. Der Befürworter eines Abänderungsantrages bleibt in seiner Stellungnahme zum Hauptantrag frei.

---

**Art. 35 Gleichgeordnete Anträge**

<sup>1</sup> Sind mehr als zwei gleich geordnete Anträge aus der Mitte des Rates vorhanden, so werden diese alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.

<sup>2</sup> Erhält kein Antrag die Mehrheit der Anwesenden, so fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Sodann wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmenden erhalten hat. Dieser Antrag wird hierauf dem Antrag des Gemeinderates oder der antragstellenden Kommission gegenübergestellt.



---

**Art. 36 Stimmrecht des Präsidenten**

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid, den er kurz begründen kann.

---

**Art. 37 Stimmenthaltung**

Jedem Mitglied des Einwohnerrates steht das Recht der Stimmenthaltung zu.

---

**Art. 38 Ungültige Stimmzettel**

Die Frage der Gültigkeit eines Stimmzettels wird im Zweifelsfalle durch das Büro des Einwohnerrates entschieden.

---

**Art. 39 Quorum**

<sup>1</sup> Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden, in der zweiten die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, sofern nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Die Zahl der Anwesenden ist jeweils zu Beginn der Sitzung festzustellen; sie verändert sich im Laufe der Sitzung nach Massgabe der beim Präsidenten eingegangenen An- und Abmeldungen.

---

**7. Wahlen**

---

**Art. 40 Verfahrensarten**

Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Der Rat kann geheime Wahlen beschliessen.

---

**Art. 41 Verfahren**

<sup>1</sup> In offener und geheimer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Erhält kein Kandidat die Mehrheit der Anwesenden, so fällt derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Sodann wird zwischen den Übrigbleibenden in gleicher Weise abgestimmt, bis einer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

---

**8. Parlamentarische Vorstösse**

---

**Art. 42 Motionen und Postulate**

**a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Rates sowie Kommissionen haben das Recht, schriftliche Anträge (Motion und Postulat) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen.

<sup>2</sup> Durch eine Motion wird der Gemeinderat beauftragt, zuhanden des Einwohnerrates den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verordnung, eines Reglementes oder eines Einwohnerratsbeschlusses vorzubereiten und vorzuschlagen.



<sup>3</sup> Durch ein Postulat wird der Gemeinderat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen.

---

**Art. 43 Motionen und Postulate**  
**b) Einreichung**

Motionen und Postulate sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung setzt und den Text den Mitgliedern des Rates und dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt.

---

**Art. 44 Motionen und Postulate**  
**c) Behandlung**

<sup>1</sup> Motionen und Postulate werden zunächst durch einen Unterzeichner mündlich begründet; anschliessend erhält der Sprecher des Gemeinderates Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

<sup>2</sup> Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob und in welcher Form die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

<sup>3</sup> Eine Motion kann durch den Einwohnerrat mit Einverständnis der Unterzeichner in ein Postulat umgewandelt werden.

---

**Art. 45 Motionen und Postulate**  
**d) Frist zur Behandlung**

Der Gemeinderat hat die ihm durch die Erheblicherklärung einer Motion oder eines Postulates erteilten Aufträge innert Jahresfrist durchzuführen und dem Einwohnerrat darüber Bericht und nötigenfalls Antrag zu stellen. In besonderen Fällen kann das Büro die Frist, unter Mitteilung an den Einwohnerrat, erstrecken.

---

**Art. 46 Interpellationen**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, durch eine Interpellation Auskunft über irgendeine Angelegenheit der Gemeinde zu verlangen.

<sup>2</sup> Interpellationen sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen der sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung setzt und den Text den Ratsmitgliedern und dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt.

<sup>3</sup> Der Interpellant kann seine Anfrage mündlich begründen. Nach der Antwort des Gemeinderates wird das Wort noch je einmal dem Interpellanten und dem Sprecher des Gemeinderates erteilt.

<sup>4</sup> Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird. Über den Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.

---

**Art. 47 Schriftliche Anfragen**

<sup>1</sup> Jedem Mitglied des Einwohnerrates steht das Recht zu, über Belange der Gemeindeverwaltung schriftliche Anfragen an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Die Anfragen sind beim Präsidenten einzureichen, der sie an den Gemeinderat weiterleitet und den Text den Mitgliedern des Einwohnerrates zur Kenntnis bringt.

<sup>3</sup> Die Anfrage soll vom Gemeinderat innert vier Monaten schriftlich beantwortet werden. Die Antwort ist dem Fragesteller und den übrigen Mitgliedern des Einwohnerrates zur Kenntnis zu bringen. Eine Behandlung im Rat findet nicht statt.



---

**Art. 48 Kontrolle hängiger Vorstösse**

Der Gemeinderat führt die noch hängigen parlamentarischen Vorstösse in seinem Geschäftsbericht auf.

---

**9. Zuschriften an den Einwohnerrat**

---

**Art. 49 Eingaben und Zuschriften**

Über die Behandlung von Eingaben und Zuschriften an den Einwohnerrat entscheidet das Büro.

---

**10. Parlamentarische Kommissionen <sup>8)</sup>**

---

**Art. 50 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat ernennt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte folgende ständige Kommissionen und deren Präsidenten:

- a) Geschäftsprüfungskommission
- b) Finanzkommission

---

**Art. 51 Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich der Finanzkommission angehören dürfen.

<sup>2</sup> Die Kommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und der Verwaltungskommissionen, die Rechnungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden. Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Gemeindeordnung).

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Besorgung des Aktuariates eine geeignete Person von ausserhalb der Gemeindeverwaltung berufen. Diese ist der Schweigepflicht unterstellt.

---

**Art. 52 Finanzkommission**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich der Geschäftsprüfungskommission angehören dürfen.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission prüft und begutachtet den Voranschlag, den Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite, insbesondere die dem obligatorischen Referendum unterstellten Kreditvorlagen. Sie befasst sich ferner mit grundsätzlichen Fragen der kommunalen Finanzpolitik. Die Kommission erstattet dem Einwohnerrat schriftlich oder mündlich Bericht.

<sup>3</sup> Kann die Finanzkommission die Anträge des Gemeinderates nicht unterstützen, so sind allfällige Gegenanträge dem Gemeinderat so frühzeitig vorzulegen, dass er diese noch vor der Einwohnerratssitzung beraten kann.

---

<sup>8)</sup> Revidiert am 7. März 1990 / In Kraft seit 7. März 1990



<sup>4</sup> Der Finanzchef (Gemeinderat) kann zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

<sup>5</sup> Die Finanzkommission kann zur Besorgung des Aktuariates eine geeignete Person von ausserhalb der Gemeindeverwaltung berufen. Diese ist der Schweigepflicht unterstellt.

---

**Art. 53 Verhältnis Geschäftsprüfungskommission / Finanzkommission**

<sup>1</sup> Die Vorprüfung der Jahresrechnung und der Rechenschaftsberichte ist in erster Linie Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission. Die Finanzkommission befasst sich damit im Rahmen ihres finanzpolitischen Auftrages.

<sup>2</sup> Befassen sich beide Kommissionen mit dem gleichen Gegenstand, so verständigen sie sich über das weitere Vorgehen.

---

**Art. 54 Nicht ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann die Vorbereitung bestimmter Geschäfte für den Einzelfall eingesetzten parlamentarischen Kommissionen übertragen.

<sup>2</sup> Er wählt die Mitglieder und den Präsidenten aus seiner Mitte und berücksichtigt dabei die Fraktionen angemessen.

---

**Art. 55 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Für besondere Aufgaben können die Kommissionen Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindebeamte oder Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der bei Verhinderung des Präsidenten die Geschäfte führt.

<sup>3</sup> Für das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte ist den Kommissionen auf ihren Wunsch hin ein Angestellter der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Kommissionen sind vom Einwohnerrat genau und klar zu umschreiben und nötigenfalls zeitlich zu befristen.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen über den Ausstand (Art. 10) gelten auch für die Sitzungen der Kommissionen.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen der Art. 30 bis 41 dieses Geschäftsreglementes gelten sinngemäss auch für Abstimmungen und Wahlen der parlamentarischen Kommissionen.

---

**Art. 56 Fachleute**

<sup>1</sup> Für besondere Aufgaben kann der Einwohnerrat Fachleute beiziehen (Gemeindeordnung § 24 Abs. 2).

---

**11. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 57 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Amtsjahres 1979/80 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27. Januar 1975.